

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 18.07.2019

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-49/2 "Zwischen Innerer Münchener Straße und Wittstraße - an der Fußwegeverbindung";
- Empfehlungen des Gestaltungsbeirats
- Dringlichkeitsantrag der Stadträte/innen Lothar Reichwein, Rudolf Schnur, Helmut Radlmeier, Ludwig Zellner, Gertraud Rößl, Gabriele Sultanow, Wilhelm Hess, Maximilian Götzer, Ingeborg Pongratz, Dr. Thomas Haslinger, Nr. 973 vom 12.07.2019

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit 9 gegen 0 Stimmen beschlossen:

Abstimmung über Ziff. 2 des Dringlichkeitsantrags Nr. 973 vom 12.07.2019 (im Einvernehmen mit dem Antragsteller wird die Abstimmung zu Ziff. 1 zurückgestellt):

Die Verwaltung wird beauftragt, die derzeitige Versorgungssituation bezüglich der Tankstellenversorgung für das Stadtgebiet zu ermitteln und Vorschläge zur langfristigen Sicherung dem Stadtrat vorzulegen. Gegebenenfalls ist für den derzeitigen Standort (Wittstraße) ein Alternativstandort vorzuschlagen.

9 : 0

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in Gesprächen mit den Eigentümern der Fl.Nr. 1280/10, Gem. Landshut, über deren Entwicklungsabsichten für das Grundstück zu treten. Die Bebauungsmöglichkeiten sind hierbei im Rahmen eines Workshops oder anderen geeigneten konkurrierenden Verfahren zu entwickeln, wobei die Vorgaben der Voruntersuchung zum Sanierungsgebiet VIII „Wittstraße“ sowie die Erkenntnisse aus dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 09-49/2 zugrunde gelegt werden. Die Flächen nordöstlich des Bebauungsplangebietes bis hin zum Grätzberg sind in die Überlegungen mit einzubeziehen.
3. Der Bebauungsplan ist entsprechend den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates an folgenden Stellen zu ändern bzw. zu ergänzen:

- a. Die Baulinie entlang der Inneren Münchener Straße ist entlang der Bestandsbebauung zu führen,
 - b. die mögliche Gebäudetiefe der Bauzone 1 ist um 3m auf 15m zu erhöhen,
 - c. die städtebauliche Ablesbarkeit der Parzellierung entlang der Wittstraße ist mit geeigneten Festsetzungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO zu sichern,
 - d. die Lage der Bushaltestelle ist nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der westlichen fußläufigen Querung zu verschieben.
4. Entgegen den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates ist die Bauzone 2a/2b weiterhin als zwingend zweigeschossig, flankiert mit einer fixierten Wandhöhe, festzusetzen. Die fußläufige Querung an der Westseite des Geltungsbereiches ist dabei als auf dem Dach der Bauzone 2a/2b verlaufend zu konzipieren. Der Abstand der Bauzone von den Gebäuden Innere Münchener Straße 46 und 48 ist soweit wie möglich zu vergrößern. Zudem ist für die Bauzone 2a/2b eine geschlossene Bauweise festzusetzen.
5. Die festgesetzte GRZ ist gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 BauNVO auf den nach den Maßstäben der geltenden Rechtsprechung max. möglichen Wert zu erhöhen. Als Ausgleich ist die festgesetzte durchwurzelbare Aufbauhöhe für die Dachbegrünung in Bereichen mit einer GRZ-Überschreitung von 0,8 auf mind. 45 cm zu erhöhen. Die bisher festgesetzte Aufbauhöhe im Pflanzbereich von Bäumen bleibt unverändert erhalten.
6. Die sich im Geltungsbereich befindende Flatterulme ist als zu erhalten festzusetzen. Die überbaubare Fläche ist auf einer für den Baumerhalt adäquaten Fläche auszusparen.

Abstimmung 1. – 6.: 9 : 0

Landshut, den 18.07.2019
STADT LANDSHUT


Alexander Putz
Oberbürgermeister

